

eventuell den bei ihrer eigenen Heirat anzuschaffenden Kleidern und dem Hochzeitsmahl. Diejenigen Kinder, welche ledig bleiben, müssen nach Hausvermögen gehalten werden, und falls eines sterben sollte, wird seine Aussteuer auf die Weise unter die übrigen verteilt werden, daß jedes 50 Rtlr. erhalten, der Rest aber wiederum den eingetragenen Eheleuten anheimfallen soll. Der junge Ehemann braucht nur achthundert Rtlr. in seine neue Heimat einzubringen und zwar fünf-hundert in Zeit von drei Jahren, jedes Jahr den dritten Teil, während die letzten dreihundert in den Händen und in der Gewalt des Einbringers selbst verbleiben. Stirbt die junge Ehefrau vor ihrem Manne, ohne Kinder zu hinterlassen, so muß dieser das Haus räumen, abwei-chen sagt der Akt, und es werden ihm neben seinem eingebrachten Vermögen noch achthundert Rtlr. ausbezahlt; stirbt er selbst kinderlos vor seiner Frau, so anerfällt dieser das Heiratsgut ihres Mannes, das, den angefüllten Klauseln zufolge, möglicherweise, wenn z. B. der Tod vor Ablauf eines Jahres einträte, sich auf absolut nichts beliefe. Der Schöffe des betreffenden Dorfes verordnet die Realisa-tion des Vertrages, und der Gerichtsschreiber Lewaldt von Greven-macher bescheinigt, «daß vorstehendes Heurats Contract in dem Gerichtsprotokoll folio 186 von Wort zu Wort et sequentibus einge-tragen worden sey im Jahre 1791».

Trotz Realisation und Protokoll wurden diese freilich etwas sonderbaren Vorschriften nicht lange eingehalten, doch war es uns unmöglich aufzufinden, auf welcher Partei Betreiben diese Verein-barung rückgängig gemacht wurde. Faktisch verzogen später fragliche Eheleute aus dem Stockhause nach Langsur auf der Sauer und von da nach Trier. Hier richtete die Witwe im Jahre 1848 eine Schenkungs-urkunde über ihr bedeutendes Vermögen auf, welche zu einer Art von Monstre-Prozeß Anlaß gab, der erst in den achtziger Jahren zum end-gültigen Abschluß kam und den natürlichen Erben den ganzen Nach-laß zusprach. Et quorum pars magna fui, könnten wir mit dem 1 ich-ter sagen, wenn nicht bei der Unzahl der Beteiligten das magna fast wie Ironie klänge. —

Um auch ein Beispiel der anderen Art anzuführen, erwähnen wir kurz eine Urkunde des Notars Brosius von Luxemburg aus dem Jahre 1778, welche mit den Worten: «Im Namen der aller Heiligsten und ohnzertheilten Dreyfaltigkeit amen» anhebt, und durch welche einem jungen Ehepaare, das mit herrschaftlicher Erlaubnis in eine so ge-nannte Vogtei adoptiert wurde, als Heiratssteuer eine Summe von dreihundert Rtlr. zuerkannt wurde. «Item 8 Stuck Rindviehs, nemlich vier Kühe und vier Rinder, ferners acht Malter Früchte, nemlich

vier Malter Weizens und vier Malter Korn und dann ein Pferd..... Das Geld wurde anitzo baar in guten hiesiges lands gangbaren Min-zen dargezahlt, so sie auch in meines Notarien und Zeugen beysein aufgehoben und an sich gezogen, dessen dieses auch zum Schein und Quittung dienet».....

Wie oft aber wurde diese ausbedungene Mitgift nicht gleich bar, wie oft, wenn der gutmütige Gläubiger nicht drängte, wurde sie sogar erst der nächstfolgenden Generation eingehändigt! Was aber diesen Aufschub noch besonders verhängnisvoll für den einen Teil gestaltete, war der Umstand, daß die Abschätzung der geschuldeten Summe jetzt wieder aufgenommen wurde, wobei die ausgeheiratete Person nicht allzu anspruchsvoll gewesen sein mag, da ja die Hoffnung auf irgend welche Bezahlung schon mehr oder weniger geschwunden war. Es verhielt sich schon so in der sturmbelegten Zeit des dreißigjährigen Krieges, und in den beiden folgenden Jahrhunderten war es auch nicht anders, wovon hier einige Belege:

Len neunzehnten Tag des Monats Decembris Jahr nach der Selich-machen geburt Unseres Herren Heilandts und Erlosers Jhesu Christi Tausent Sechs Hondert Acht und zwanzigsten Ist eine Lieb-liche Abrechnung..... so woll anlangen seines als seiner Mutter noch außstendiges Heyrathsgutt vor mir Underscribenen Notarien ge-sehen und hatt sich bey solcher Abrechnung undt Liquidation Klarlicen befinden von dero wiedum den sie von Hauß und Erb-guttern wegen ihres Mahns seligen die Tag Ihres lebens gehabt be-geben dab es in alles fünff Hondert Gulden gewesen..... und lundert Jahre später:

Heuth den 29 9ber 1738 Haben die Ehrsame..... vor mir unter-schriebenen Priester und Pastoren erklärt wie daß sie Beyde waß anlangt die abstand und Heurathß steuer..... einß worden wie folget. Erstlich solle ermelter alß stock ein Verheiratheter geben für gänzlichen abstand..... 100 Thaller sag hundert Thaller Luxembur-ger Wehrung und für Heurathß tab so vil daß sich belauffet ad 80 sag achzig Reichstaller. Zwaytenß sieben malder fruchten halb misch-ler und halb Weitzen. Lrittens ein Pferd oder in platz deß Pferd zwanzig Reichstaller, wobey schwager die Wahl Haben soll zu geben daß Pferd oder die zwanzig Teller. Viertens sieben stuck Rint Viehe..... Pro copia P. Spyr nots.

Zu bemerken ist, daß, wenn wir einigermaßen über die Beschaffen-heit fraglichen Pferdes aufgeklärt wären, wir uns eine genaue Idee über den Geldwert von dazumal machen könnten.



Adolphe KLEIN, bourgmestre, à Mondorf, a été également réélu député le 3 juin 1928. (Cette photo nous est parvenue trop tard pour pouvoir paraître avec les autres.)

Photo Ed. Kutter.

Mitteilung an unsere Leser!

Wegen Stoffandrang musste manches zurückgestellt werden, so z. B. unser Roman, welcher in nächster Nummer besonders interessant sein wird.

Beim Photographen. «Ich möchte meinen Jungen photographieren lassen; was kostet das?» — «Kleines oder großes Format?» — «Na, 'n Meter mißt er ungefähr!»

Gutes Zeichen. «Was macht denn dein krankes Brüderchen? Geht's ihm besser?» — «Ja, es hat heut' schon wieder Schläge bekom-men!»

Das Opfer. Zeitungsverkäufer: «Eine geheimnisvolle Sache! Fünfzig Opfer!» — Passant: «Geben Sie mir ein Blatt. (Nachdem er hineingesehen hat.) Aber da steht ja gar nichts Besonderes drin!» — Verkäufer: «Das ist eben das Geheimnis! Sie sind das einund-fünfzigste Opfer!»

Bei Raffke's: «Hat denn Ihr Sohn im französischen Sprachkursus viel gelernt?» — Mutter: «O ja, er spricht schon ganz defekt französisch!»

Bösartig: Sie hatten sich sehr geliebt. Aber eines Tages kam es zum Streit und sie trennten sich. Nach Jahren fügte es der Zufall, daß er seiner früheren Angebeteten in einem Tanzsaal begegnete. «Sieh da, Fräulein Elli!» rief er, als er ihrer ansichtig wurde. Sie blickte ihn gleichgültig an: «Entschuldigen Sie», sagte sie dann kühl, «sind Sie vielleicht der Bruder' jenes Herrn, mit dem ich seinerzeit verlobt war?» «Ich kann es nicht sagen», antwortete er, «wahrscheinlich bin ich der Sohn».

Zu hohe Rechnung. — Richter: «Es ist festgestellt worden, Angeklagter, daß Sie den Kläger mit dem Titel Lump bezeichnet haben.....! Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?» Angeklagter: «O ja! Eine ganze Menge! Das würde mir aber zu teuer kommen!»

Tröstlich. — «Ich habe deinem Vater erklärt, ich könnte ohne dich nicht länger le-ben,» sagte er und schaute sehr betrüblich drein. — «Und was hat er geantwortet?» fragte die Geliebte. — «Er bot mir an, er wollte die gan-zen Begräbniskosten für mich bezahlen!»

Auch jetzt noch ist es Zeit sich auf die Luxemburger Illustrierte für den ganzen Jahrgang 1928 zu abonnieren. 34hlet sofort 44 Papierfranken (= nur ca 6 Goldfranken) auf das Postscheckkonto .. 3 der Luxemburger Illustrierten ein, und Sie erhalten sofort alle seit 1. Januar 1928 erschie-nenen Nummern franco nachgesandt und bleiben bis zum Schluss dieses Jahres abonniert. Auf diese Weise ist es noch möglich, sich die beiden sehr interessanten Werke «LUXEM-BURGER SITTEN u. GEBRÄUCHE», von Ehrenprofessor Dr. Jules Keiffer und «MON VILLAGE» von Ch. Bivort, komplett zu verschaffen. Ausserdem erhalten Sie eine Unmenge von luxemburgischen Dokumenten jeder Art.